

**Verordnung der Stadt Heidenheim an der Brenz  
zum Schutz freilebender Katzen  
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)  
vom 16.12.2025**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBI. S. 362) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 16.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Regelungszweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Heidenheim an der Brenz zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenheim an der Brenz.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* (domestizierte Katze),
2. Freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalter: eine natürliche weibliche oder männliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,
4. Halterkatze: die Katze eines Katzenhalters,
5. Freilaufende Halterkatze: eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als fünf Monate alt ist.

6. Unkontrollierter freier Auslauf: liegt vor, wenn sich eine über fünf Monate alte, nicht kastrierte Katze außerhalb des Grundstücks des Katzenhalters aufhält oder sich auf einem ungesicherten Grundstück befindet und dieses jederzeit verlassen kann und sich der Einwirkungsmöglichkeit entzieht.
7. Einwirkungsmöglichkeit: liegt nur vor, wenn die Katze durch eine tatsächliche physische Sicherung (z. B. Geschirr/Leine, Freigehege oder ausbruchssichere Umzäunung) daran gehindert werden kann das Grundstück zu verlassen oder sich fortzupflanzen. Die bloße Möglichkeit des Zurückrufens oder Sichtkontaktes gilt nicht als Einwirkungsmöglichkeit
8. Ein von der Stadt Beauftragter: eine natürliche weibliche oder männliche Person.

### § 3

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen**

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und durch einen Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Stadt Heidenheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 kann die Stadt Heidenheim auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

### **§ 4 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs**

- (1) Wer im Stadtgebiet eine fortpflanzungsfähige und nicht kastrierte Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Von dem Verbot nach Abs. 1 kann die Stadt auf Antrag des Katzenhalters in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen.

## **§ 5 Maßnahmen gegenüber Katzenhaltern**

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht kastrierte Halterkatze von Mitarbeitenden der Stadt Heidenheim oder einem von ihr Beauftragten im Stadtgebiet angetroffen, soll dem Katzenhalter von der Stadt aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von dem Katzenhalter zu tragen. Mit der Ermittlung des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene nicht kastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen des § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt die Kastration auf Kosten des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

## **§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Heidenheim, 16.12.2025

Michael Salomo  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 16.12.2025

Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 19.12.2025